

Satzung der Musikvereinigung Welden e.V.

§1

1.) Name und Sitz

Der Musikverein trägt den Titel "Musikvereinigung Welden e.V." und hat seinen Sitz in Welden. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist dem Allgäu-Schwäbischen Musikbund angeschlossen.

2.) Aufgabe und Zweck

Die Tätigkeit des Vereins ist darauf ausgerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern, und zwar insbesondere durch die Förderung aller Musikarten. Den Schwerpunkt bildet dabei die Blasmusik. Diese Förderung geschieht selbstlos durch den Zusammenschluss aller musikalisch interessierten Kreise zur Pflege der guten Musik auf ideeller, aber nicht beruflicher Grundlage.

3.) Ausschließlichkeit

Die Musikvereinigung Welden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Satzungsmäßige Zwecke im einzelnen sind:

- a) die Pflege der Volks- und Blasmusik,
- b) die Ausbildung und Förderung von Nachwuchsmusikern,
- c) der Unterhalt und die Förderung vereinseigener Kapellen,
- d) die Bereitstellung der notwendigen Requisiten (Instrumente, Notenmaterial, Trachten etc.),
- e) die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten für die regelmäßige Abhaltung der Proben und für die Ausbildung der Musiker,
- f) die Verpflichtung der nötigen Ausbilder, Musiklehrer und Musikleiter (Dirigenten),
- g) die Weiterbildung und Förderung musikalisch interessierter und besonders talentierter Kräfte durch Fachlehrgänge,
- h) die Pflege der Beziehungen zu gleichartigen Vereinen, Fachverbänden und Dachorganisationen im In- und Ausland,
- i) die Abhaltung von kulturellen und geselligen Veranstaltungen, sowie die Mitwirkung bei wohltätigen Veranstaltungen,
- k) die Pflege der Kameradschaft durch Fahrten, Ausflüge, Kameradschaftsabende usw.

4.) Gewinnverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

5.) Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das sämtliche Vereinsvermögen der Marktgemeinde zu, verbunden mit der Auflage, eine Neugründung zu betreiben oder das Vermögen anderen gemeinnützigen, musikalischen Institutionen zuzuführen.

§ II

1.) Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder ehrenhafte Musikfreund werden. Die Mitgliedschaft als aktiver Musiker oder als förderndes Mitglied wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung. Die Aufnahme als Mitglied muss vom Vorstand und Ausschuss bestätigt werden. Die Mitglieder fördern die laufenden Vorhaben durch die Abführung eines Jahresbeitrages.

2.) Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich lange Zeit in besonderer Weise um die Belange des Vereins und der Musik verdient gemacht haben, können von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes kann mit einer Frist von drei Monaten vor Jahresende schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird von der Vorstandschaft ausgesprochen.

Ausschlussgründe:

Schwere Schädigung der Ehre und Belange des Vereins,
schwere und fortwährende Verstöße gegen die Kameradschaft,
Veruntreuung von Vereinsvermögen,
Beitragsverweigerung u.ä.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein, gleich in welcher Form, erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

4.) Aktive Mitgliedschaft

Für die Tätigkeit und das Verhalten der aktiven Musiker sind von der Vorstandschaft besondere Richtlinien festgelegt.

§ III

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Vorstand, Ausschuss und Mitgliederversammlung.

1.) Der **Vorstand** besteht aus einem ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der zweite Vorsitzende zur Vertretung des ersten Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist.

2.) Dem **Ausschuss** gehören an:

der Schriftführer,
der Schatzmeister,
die Beiräte.

Beiräte sind beispielsweise die einzelnen Ressortleiter, wie Jugendleiter, Musikleiter. Die Zahl der Beiräte wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Vorstand und Ausschuss sind berechtigt, geeigneten Personen Sonderaufgaben des Vereins zu übertragen, (wie spezielle Veranstaltungen).

3.) Die **Wahl des Vorstandes** erfolgt alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom anderen Vorsitzenden und vom Ausschuss innerhalb von acht Wochen ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt ebenfalls alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung.

Scheiden einzelne Mitglieder vorzeitig aus, wird wie oben verfahren.

Schriftlich und geheim zu wählen sind die beiden Vorsitzenden, sowie der Schriftführer und der Schatzmeister. Die übrigen Ausschussmitglieder (Beiräte) können **per Akklamation** oder in besonderen Fällen geheim gewählt werden.

Als gewählt gilt, wer mindestens die **einfache Stimmenmehrheit** der anwesenden Mitglieder erhält.

4.) Das **Geschäftsjahr** dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

5.) Vorstand und Ausschuss sind verpflichtet, jährlich mindestens einmal eine **Mitgliederversammlung** einzuberufen.

Sie muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
2. Kassenbericht des Schatzmeisters,
3. Bericht der Kassenprüfer,
4. Bericht des Schriftführers,
5. Entlastung des Vorstandes, des Schriftführers und des Schatzmeisters,
6. Wahl des Vorstandes und des Ausschusses (alle drei Jahre),
7. Wünsche und Anträge

Die Mitgliederversammlung entscheidet von Fall zu Fall über die Festsetzung des Mitgliederbeitrages (Jahresbeitrag) und fasst die Beschlüsse über die Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins. Die Einladung erfolgt durch Aushang an der Gemeindetafel. Daneben kann auch schriftlich eingeladen werden. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Satzungsänderungen verlangen eine Zweidrittelmehrheit. Die Auflösung des Vereins muss von vier Fünfteln der Anwesenden angenommen werden. Die Beschlüsse und der Verlauf der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter, vom Verfasser und einem weiteren Mitglied der Vereinsführung zu unterzeichnen.

6.) Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

7.) **Vorstand** und **Ausschuss** geben sich eigene Ordnungen.
Für die Jugendarbeit gilt die Jugendordnung.

8.) Für die aktiven Musiker gelten besondere Richtlinien, zu deren Einhaltung sie besonders verpflichtet sind. Darin werden der Probenbesuch, der Probenbetrieb, die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, der Vorrang der eigenen Kapelle u.ä. geregelt (siehe auch § II/4).

Welden, den 08. März 2002

Ende der Satzung



Satzung

Musikvereinigung Welden e.V.

www.musik-welden.de